

11 - 223.99  
12 - 223.52  
13 - 223.22  
14 = 221.81  
15 - 221.64  
16 - 221.56  
17 = 221.43  
18 = 219.92  
19 - 220.73  
20 = 220.65  
21 = 220.00  
22 = 219.65  
23 = 219.11  
24 = 218.18  
24a = 217.40  
25 = 217.38  
26 = 216.60  
27 = 215.77  
28 - 214.64

# B E B A U U N G S P L A N

## Altforweiler

M. 1:500

## GROSS - RETZ

der Gemeinde

## ALTFORWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.6.64 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde ALTFORWEILER durch das ING. BÜRO ZIMMER - HILBRINGEN

## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Begebiet
  - 2.1.1 zulässige Anlagen

## SIEHE ZEICHNUNG

Allgemeines Wohngebiet lt. Plan

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden läden, Schank- und Speise-wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

## 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Betriebe des Beherbergungs-gewerbes
2. Gartenbaubetriebe
3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

## 3. Maß der baulichen Nutzung

## 3.1 Zahl der Vollgeschosse

## 3.2 Grundflächenzahl

## 3.3 Geschossflächenzahl

## 3.4 Baumassenzahl

## 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

## 4. Beuweise

## 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücks-flächen

## 6. Stellung der baulichen Anlagen

## 7. Mindestgröße des Baugrundstückes

## 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von CK Straßenkrone Mitte Haus bis CK Erdgeschoss-fußboden)

## 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

## 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

## 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

## 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen

## 13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Grün-de insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

## 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

## 15. Verkehrsflächen

## 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrs-flächen

## 17. Versorgungsflächen

## 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

## 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

## 20. Grünfläche wie Parklägen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

## 21. Flächen für die Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

## 22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

## 23. Flächen für die Erholung, Arbeit und kulturrelle Zwecke, einer speziellen Art der Erholung, der befreundeten Feierlichkeiten und der Freizeit

## 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen.

## 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.

## 26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, vor der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung

## 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

## 28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

1 und 2

lt. Plan

lt. Plan

entfällt

entfällt

Offen

Einzelheiten lt. Plan

Siehe Zeichnung

Siehe Zeichnung

lt. Straßenprojekt

sonst innerhalb der überbaubaren Grundstücke

entfällt

Kindergarten

Gesamter Geltungsbereich ausser Grundstück für Kindergarten

entfällt

entfällt

Siehe Zeichnung

siehe Straßenbeuprojekt

entfällt

siehe Zeichnung

entfällt

lt. Zeichnung (Kinderspielplatz)

entfällt

entfällt

(Hochspannungsleitung)

siehe Anmerkung

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Anlagen auf Grund des § 9 Abs. BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. S. 292)

Siehe Anlagen

## Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. S. 292)

entfällt

## Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrungen erforderlich sind gesamter Geltungsbereich lt. Anmerkung.
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht bestehend
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

## Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

## 1. Entfällt

## Flächenzeichen - Erläuterung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Beulinie

Baugrenze

Kanalleitung

Wasserleitung

Schutzfläche für Hochspannung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 10.12.1965 bis zum 10.1.1966 und v. 3.5.68 - 4.6.68

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 15.2.1966 und 30.7.68 beschlossen.



ALTFORWEILER

, den 23.2.1966

Vor Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 26.8.1968

Minister für Anbau und Landwirtschaft  
Saarland Der Minister des  
Juli 1968 - Überste Landesbauleitplan  
gez. Bernicke, Reg.-Baurat

13.9.68



ALTFORWEILER

, den 13.9.68

## Anmerkung:

Im Hinblick auf künftige bergbauliche Einwirkungen sind bei Errichtung von Bauten die Anbauten (Garagen) baulich von den Hauptgebäuden getrennt und Reihenhäuser durch Trennungsfugen zu unterteilen.

Zur Prüfung dieser Notwendigkeit sind die einzelnen Baugesuche der Saarbergwerke AG vorzulegen.

Der am 19.12.63 (IV A - 6 - 2040/63 durch den Herrn Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau gemäß § 11 BBauG genehmigte und am 10.2.64 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan sowie die dazu gehörige Baupolizeiverordnung wird aufgehoben.

Die eingetragenen Abstände zwischen Hochspannungsleitung und Gelände entsprechend der Auflage der VSE sind verbindliche Mindestmaße

GEMEINDE ALTFORWEILER

BEBAUUNGSPLAN GROSS-RETZ

MARZ 1968

LAGERPLAN

151

Geänd. Jan. 68

Ortho